

Bauleitplanung Rodenkircherwarp Nord

41. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan Nr. 64

"Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaik-Park
Rodenkircherwarp Nord"

Aufstellungsbeschlüsse

Gemeinde Stadland

Sitzung Infrastrukturausschuss

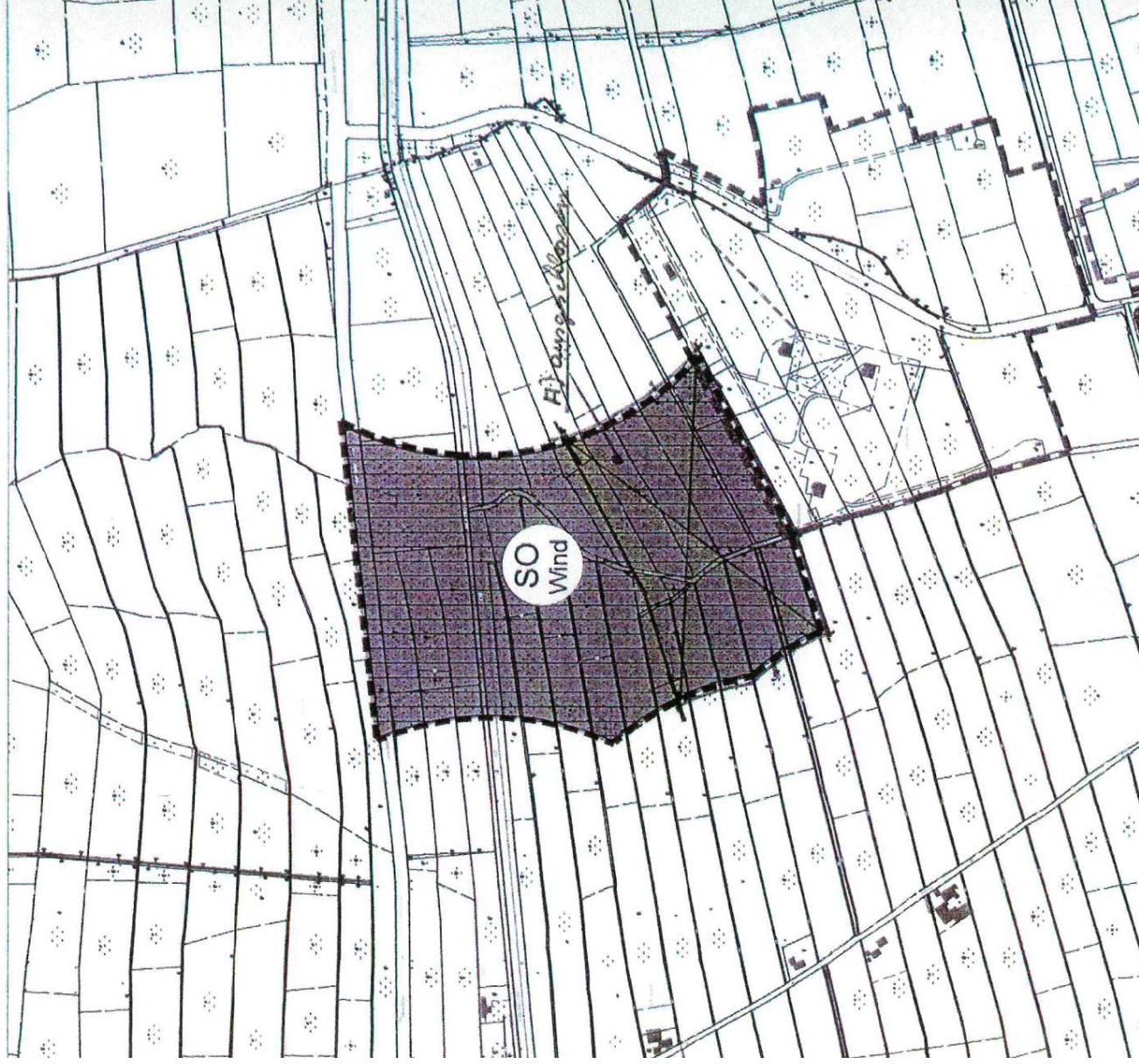
15. Juni 2023

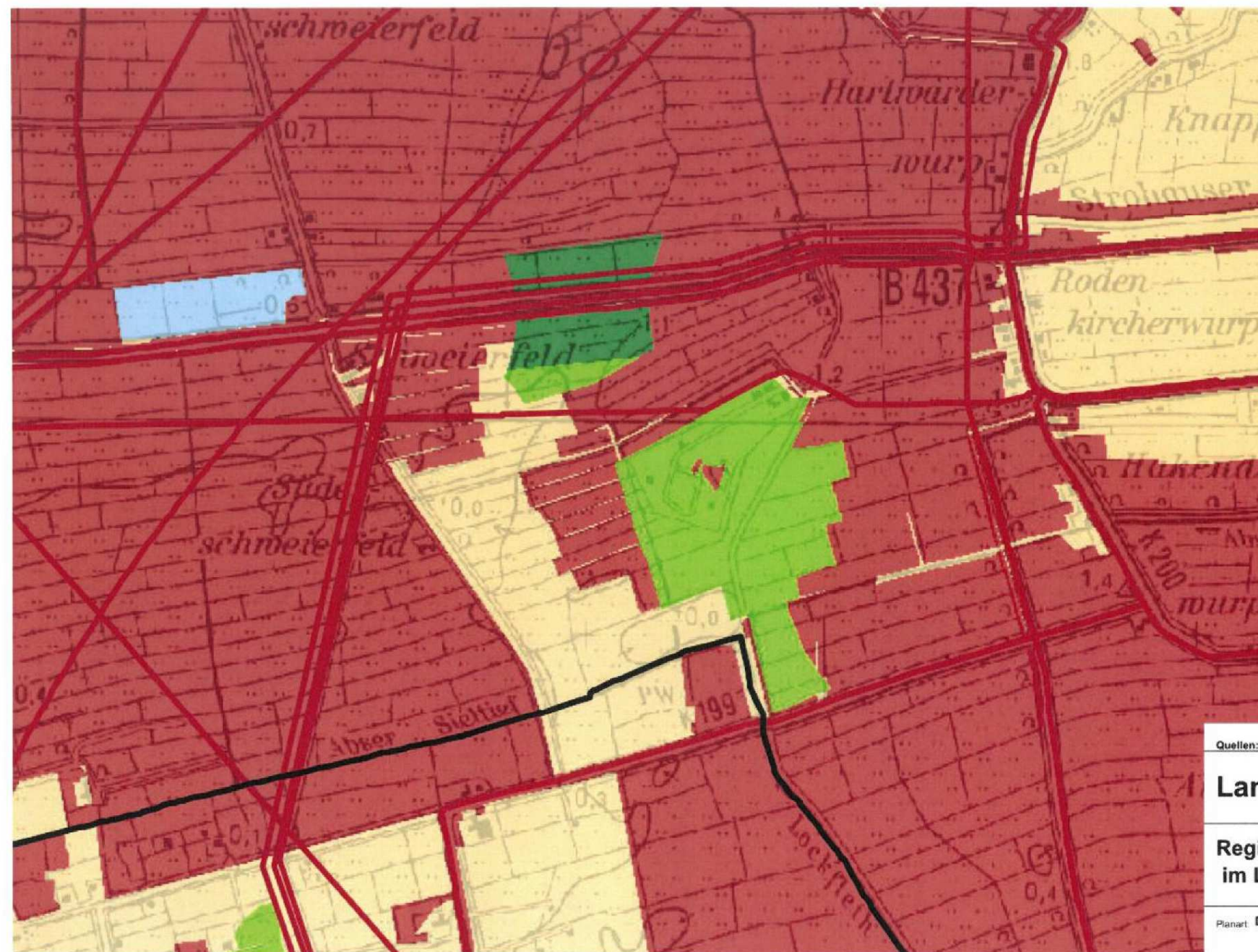


planung



25. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Gemeinde Stadland
"Windkraftanlagen - Vorrangflächen und Ausschluss 2013"





Ausschlussflächen

 Ausschlussflächen

Restriktionsflächen

 Restriktionsflächen

Gunstflächen

 Gunstflächen 1. Ordnung

 Gunstflächen 2. Ordnung

Detailprüfung

 Privilegierung von Photovoltaik Freiflächenanlagen gem. § 35 Nr. 8 BauGB

(Einzelfallprüfung auf Erfüllung der Privilegierungstatbestände erforderlich, keine rechtsverbindliche Auskunft, Abgrenzung nicht parzellenscharf)

 Siedlungsschwerpunkte bzw. Bebauungsplangebiete

(Detailprüfung auf Eignung für Photovoltaik-Freiflächen erforderlich)

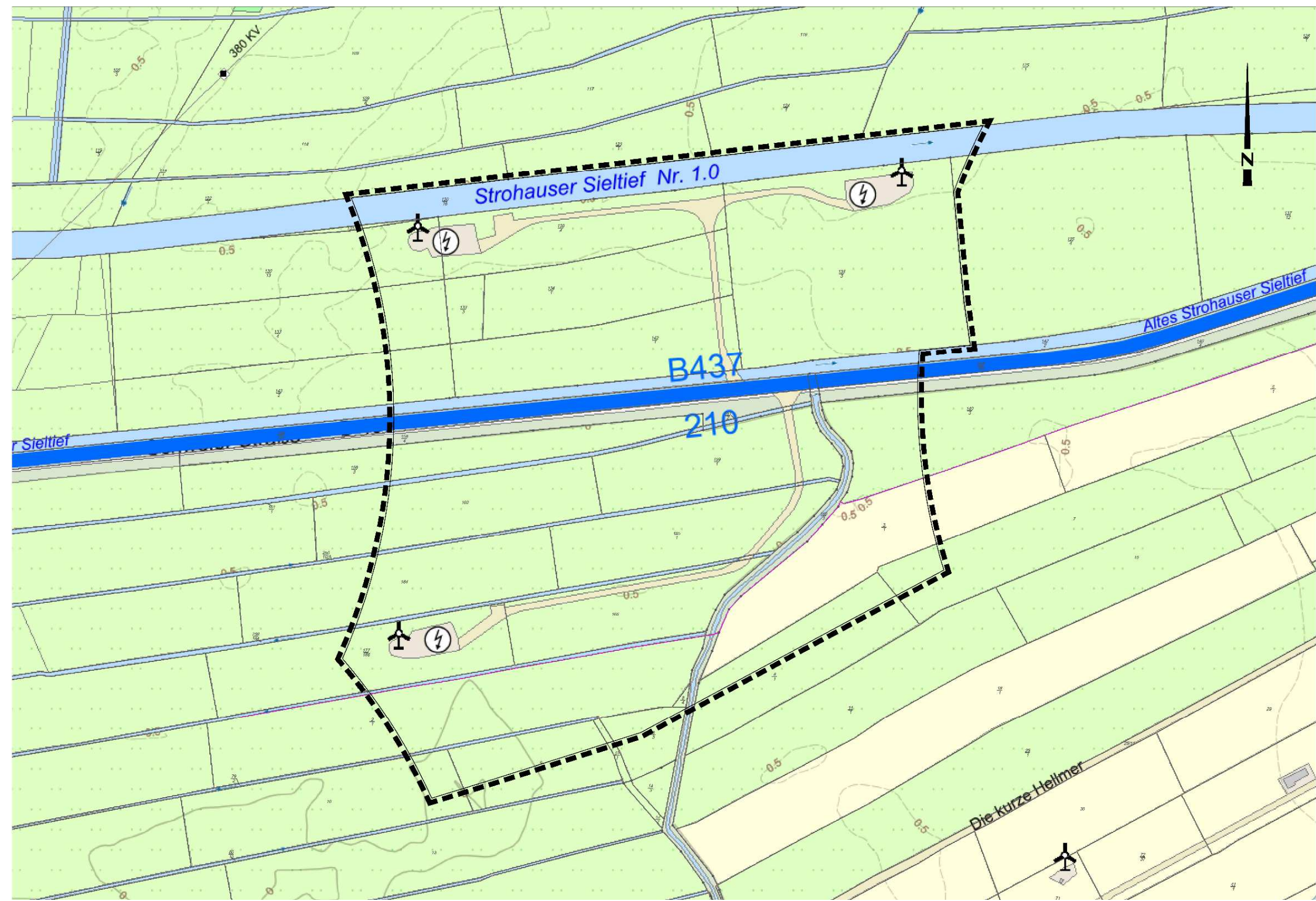
Quellen: s. Text

Landkreis Wesermarsch



Regionales Energiekonzept - Photovoltaik im Landkreis Wesermarsch

Planart: **Darstellung der Ausschluss-, Restriktions- und Gunstflächen**



Planungseckdaten

Es werden folgende Flächen von Solar-Modulen ausgespart:

- B 437 mit Berücksichtigung der 20 m Bauverbotszone
- Windenergieanlagen und deren Verkehrsflächen
- Gewässer und Gräben
- von dem Strohhauser Sieltief und sonstigen Gewässern 1. Ordnung wird ein mind. 10 m Gewässerräumstreifen freigehalten, Gewässern 2. Ordnung einseitig mind. 5 m
- Freihaltung von Gehölzen und Grünstreifen

Mögliche Festsetzungen für den Bebauungsplan:

1. Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO

Das Sondergebiet dient der Unterbringung/Aufstellung von Solaranlagen und deren typischem Zubehör.

Im Einzelnen sind zulässig:

- *unbewegliche oder nachgeführte Solaranlagen*
- *Technikgebäude für elektrische Umformeranlagen, Einspeisestationen und anderes technisches und*
- *elektrotechnisches Zubehör*
- *Zufahrten, Wendeplätze, Stellplätze*
- *Zulässige Grundfläche gemäß § 19 BauNVO*
- *Die GRZ 1 von 0,1 setzt die maximal zulässige Bodenversiegelung einschl. Nebenanlagen fest (z.B. Fundamente).*
- *Die GRZ 2 von 0,4 setzt die maximal zulässige Oberfläche der Photovoltaikmodule unabhängig vom Neigungswinkel fest.*

2. Sondergebiet „Windenergie“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO - Bestandssicherung

- *Das Sondergebiet dient der Unterbringung 3 Windkraftanlagen gemäß genehmigter Planung – ausschließlich Bestandssicherung.*

3. Höhe und Höhenlage baulicher Anlagen gemäß § 18 BauNVO

3.1 *Solar-Module sind bis zu einer maximalen Höhe von 3,0 m zulässig.*

3.2 *Die Begradigung bzw. Modellierung des Geländes im Planbereiches in Form abfallender Ebenen ist zulässig. Bezugspunkt für die Höhe der Solar-Module ist die gewachsene Geländeoberkante oder die Oberkante des Geländes nach Begradigung.*